

die Rechtsnatur des EWR-Rechts keinen Zweifel bestehen: „Das EWR-... Recht ist grundsätzlich als Völkerrecht zu betrachten“⁹⁴⁶. Den gleichen Standpunkt vertritt *Wille*⁹⁴⁷.

2.2.2 Wirtschaftsvertragsrecht

Batliner hat das Zollvertragsrecht, „ähnlich dem durch Staatengemeinschaftsorgane gesetzten Recht“, in einer ersten und frühen Qualifikation für „Völkerrecht im weiteren Sinn“ gehalten, „obwohl es den gleichen Inhalt hat, wie das schweizerische nationale Recht“⁹⁴⁸. *Gyger* ist auf die drei Optionen eingegangen, dass es sich beim Zollvertragsrecht um *schweizerisches Recht*, um *liechtensteinisches Recht* oder um *Völkerrecht* handelt. Im Ergebnis kommt *Gyger* jedoch zum Schluss, dass es „schwer fällt, zu dem hier aufgeworfenen Problem Stellung zu beziehen. Feststeht, dass es sich ... materiell um schweizerisches Recht handelt, das in Liechtenstein zur Anwendung gelangt“⁹⁴⁹.

Niedermann hat die Qualifikation *Batliners*, die „nicht (weiterhilft)“⁹⁵⁰, verworfen und den Anschein gemacht, das Wirtschaftsvertragsrecht als „materiell schweizerisches Recht“ behandeln zu wollen⁹⁵¹. Nach *Gubser* „kann es sich nur um schweizerisches Recht handeln, das aber durch die Gültigkeit – einzel- oder zwischenstaatlich – von Art. 4 ZV bedingt ist“⁹⁵².

Malunat scheint sich der Qualifikation *Batliners* anzunähern, wenn es heisst, das zwischen Liechtenstein und der Schweiz „durch Vertrag erzeugte partikuläre Völkerrecht“ lasse sich „als das im Staatenbund geschaffene Recht interpretieren, weil es die gleichen Wirkungen entfalten kann, obwohl eine Staatenverbindung im engeren Sinne wegen der fehlenden Gemeinschaftsorgane an sich nicht

946 Regierung (Diskussionspapier) S. 3. Erwähnenswert ist, dass diese Feststellung am 18. Dezember 1991, d.h. vier Tage nach dem (zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlichten) Gutachten 1/91 des EuGH getroffen worden ist. Dieser Umstand erklärt das mit dem Vorbehalt „grundsätzlich“ zum Ausdruck gebrachte Zögern.

947 *Wille* (Staatliche Ordnung) S. 87.

948 *Batliner* (Beziehungen) S. 33 (Fussnote 61).

949 *Gyger* S. 56. Im gleichen Sinne wohl *Becker* (2. Teil) S. 75 (Fussnote 100) unter Verweis auf den Gliederungstitel der Art. 1ff EGZV, der vom „anwendbaren Bundesrecht“ spricht. Danach „dürfte es sich bei diesem um eine Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches der aufgrund des Zollanschlusses anwendbaren Bundesgesetzgebung auf das Staatsgebiet Liechtensteins handeln“, was nichts anderes bedeuten kann, als dass es sich seiner Rechtsnatur nach um *schweizerisches Recht* handelt.

950 *Niedermann* S. 102.

951 *Niedermann* S. 128.

952 *Gubser* S. 12.